



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Baden-Württemberg



04./05.11.2008

Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

1. Trägerübergreifende Tagung in Heidelberg



Ziele der Neuausrichtung

- Weiterentwicklung und Ergänzung der Instrumente; das Prinzip des Forderns und Förderns wird beibehalten
- Vereinfachung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente durch
 - Wegfall einzelner Instrumente, die wenig wirksam und kaum genutzt wurden
 - Zusammenlegung einzelner Instrumente zu einer Leistung
- Verbesserung bei der Förderung für benachteiligte Jugendliche
- Erprobung innovativer Ansätze im SGB III und ein Experimentiertopf (Freie Förderung) im SGB II
- Neuausrichtung der Instrumente in der Grundsicherung



Zeitplan für das Gesetzesverfahren

07.10.08 Beschluss des Gesetzes im Bundeskabinett

46. KW Beratung in erster Lesung

48. KW Evtl. Anhörung, Beratung und evtl. Änderungs-Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales

05.12.08 2. und 3. Beratung mit Gesetzesbeschluss

19.12.08 Behandlung im Bundesrat (Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates)

01.01.09 Gesetz tritt in Kraft



Überblick über die wichtigsten Neuregelungen

Im Sozialgesetzbuch III (SGB III)

- Einführung eines Vermittlungsbudgets in jeder Agentur für Arbeit
- Einführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
- Einführung eines Experimentierbudgets
- Regelung eines Rechtsanspruches auf die Vorbereitung für den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses
- Förderung der Berufsausbildung nach dem Altenpflegegesetz
- Ergänzungen bei der Benachteiligtenförderung
- Abschaffung unwirksamer oder zu wenig in Anspruch genommener Instrumente



Überblick über die wichtigsten Neuregelungen

Im Sozialgesetzbuch II (SGB II)

- Übernahme der neuen Leistungen im Bereich der Vermittlung auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende; Neufassung von § 16 SGB II
- Wegfall der sonstigen weiteren Leistungen
- Wegfall der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- Einführung einer „Freien Förderung“ in jeder Agentur für Arbeit
- intensivere Nutzung der Sprachförderangebote für Personen mit Migrationshintergrund
- eigenständige Regelungen zur Förderung von Existenzgründungen



Unterstützte Beschäftigung...

...ist ein **integratives Konzept zur Teilhabe am Arbeitsleben**. Sie umfasst die berufliche Vorbereitung, die Arbeitsplatzbeschaffung und Vermittlung, die Ausbildung am Arbeitsplatz (job coaching) und die langfristige Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses.

...zielt auf **dauerhafte und bezahlte Arbeit** in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes.

...orientiert sich an den **individuellen Fähigkeiten** sowie den **konkreten Anforderungen** von Arbeitsplätzen.

...greift auf, dass für eine langfristige Integration, die **Lebensbereiche Arbeit, Wohnen und Freizeit ganzheitlich** zu berücksichtigen sind.

Das Konzept „**Unterstützte Beschäftigung**“ verfolgt das Ziel, die Wahlmöglichkeiten und die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu sichern und ihnen damit eine umfassende **Teilhabe an der Gesellschaft** zu ermöglichen.

Stand des Gesetzesentwurfs: Beratung mit Gesetzesbeschluss am 13.11.08
anschließend Zuleitung an den Bundesrat.



Unterstützte Beschäftigung

- Ein **ambulantes Angebot** für die Betriebe für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf.
- Zielgruppe
SchulabgängerInnen mit Behinderungen, die einerseits durch eine direkt anschließende Berufsausbildung überfordert wären, die aber andererseits nicht der Unterstützung in einer Werkstatt für behinderte Menschen bedürfen. Daneben sollen die erreicht werden, die erst später eine Behinderung erfahren.
- Besteht zunächst aus einer Phase der **individuellen betrieblichen Qualifizierung**. **Ziel** ist der Abschluss eines **Arbeitsvertrags**. Bei Bedarf folgt anschließend eine **Berufsbegleitung**.
- Durchführung durch einen **beauftragten Träger**. Beinhaltet die **betriebliche Erprobung** und die Vermittlung von **berufsübergreifenden Lerninhalten** und **Schlüsselqualifikationen** sowie Weiterentwicklung der Persönlichkeit.
- Die betriebliche Qualifizierung ist als **Rehabilitationsmaßnahme** angelegt und dauert bis zu zwei Jahre. Für die bedarfsweise anschließende **Berufsbegleitung** sind die **Integrationsämter** zuständig.